

# BGer 8C 253/2022 vom 31. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_253\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_253_2022)

FR: TF 8C 253/2022 du 31 mai 2022

IT: TF 8C 253/2022 del 31 maggio 2022

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
31.05.2022 8C 253/2022 (8C\_253/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 31.05.2022 8C 253/2022 (8C\_253/2022) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 31.05.2022 8C 253/2022 (8C\_253/2022)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_253/2022 Urteil  
vom 31. Mai 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue  
Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom  
17. März 2022 (C-5879/2019). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 25. April 2022 gegen  
das gemäss postamtlicher Bescheinigung A. \_\_\_\_\_ am 31. März 2021 zugestellte Urteil  
des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 2022, in die Mitteilung des Bundesgerichts  
vom 2. Mai 2022 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von  
Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der  
Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in  
die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 19. Mai 2022 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass  
ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,  
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies von der Beschwerde führenden  
Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils  
massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein appellatorische Kritik genügt  
nicht (vgl. BGE 137 V 57 E. 1.3 ; 136 I 65 E. 1.3.1; BGE 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E.  
1.4), dass das Bundesverwaltungsgericht in einlässlicher Würdigung der ihm vorliegenden  
Beweismittel dargelegt hat, weshalb die IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA dem  
Beschwerdeführer mit Verfügung vom 9. Oktober 2019 zu Recht keine Invalidenrente  
zugesprochen hat, dass es dabei insbesondere auch erklärt hat, weshalb eine allfällige  
gesundheitliche Verschlechterung, die nach Erlass der Verfügung vom 9. Oktober 2019  
eingetreten ist, für die Frage der Rechtmässigkeit dieser Verfügung ohne Belang ist, aber  
allenfalls Grundlage für eine Neuanmeldung zum Leistungsbezug bei der IV-Stelle sein  
kann, dass der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, dass er statt dessen den  
Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt B. \_\_\_\_\_ vom 24. Januar 2022 und einen  
Bericht von Frau Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 26. April 2022 zu den Akten reicht und

beantragt, aufgrund der sich daraus neu ergebenden Aspekte sei ihm nunmehr eine Invalidenrente zuzusprechen, dass damit dem Erfordernis einer sachbezogenen Begründung offensichtlich nicht Genüge getan ist, dass es abgesehen davon unzulässig ist, vor Bundesgericht neue Beweismittel anzurufen, ohne aufzuzeigen, inwiefern es sich dabei um solche handelt, die im Rahmen von Art. 99 Abs. 1 BGG ausnahmsweise Berücksichtigung finden können (vgl. dazu BGE 143 V 19 E. 1.2), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 31. Mai 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.